

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

KULTUR 2000

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN FÜR DAS JAHR 2003

(2002/C 148/04)

EINLEITUNG

Der vorliegende Text informiert über die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ im Jahr 2003. Das Programm wurde am 14. Februar 2000 vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen beschlossen (Beschluss Nr. 508/2000/EG, veröffentlicht im ABL L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Er enthält einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die im Jahr 2003 beginnen und von Kulturveranstaltern aus den 30 am Programm teilnehmenden Staaten ⁽¹⁾ vorgeschlagen werden.

Dieser Aufruf ist der vierte jährliche Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Programms „Kultur 2000“. Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren vom 1. Januar 2000 an.

ALLGEMEINE ZIELE DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Kulturveranstaltern, privaten und öffentlichen Trägern, die Tätigkeiten der kulturellen Netze und sonstiger Partner sowie der kulturellen Institutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerländer.

Das Programm „Kultur 2000“ hat folgende Ziele:

1. Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
2. Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie der Mobilität von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;

3. Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
4. Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;
5. Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
6. Förderung des interkulturellen Dialogs und eines gegenseitigen Austauschs zwischen den europäischen und nicht europäischen Kulturen;
7. ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und als sozialer und staatsbürgerlicher Integrationsfaktor;
8. Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung am Kulturbetrieb in der Europäischen Union für eine größtmögliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern.

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Querschnittsthemen für die Jahre 2003 und 2004

„Kultur 2000“ soll eine Unterstützung für Projekte von hoher Qualität bereitstellen, die Innovation und Kreativität fördern, einen echten europäischen Mehrwert erbringen und die derzeitigen Anliegen und Interessen der Akteure im Bereich der Kultur widerspiegeln.

Daher sollen in diesem wie in allen nachfolgenden Aufrufen zur Einreichung von Anträgen während der Laufzeit des Programms drei weit gefasste Themen für die Projektaktivitäten im Vordergrund stehen, in denen sich der Geist dieser Ziele widerspiegelt.

Alle künftigen, im Rahmen des Programms „Kultur 2000“ genehmigten Projekte müssen sich mit mindestens einem der drei folgenden Themen befassen:

- Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Kultur, Bürgernähe;
- Einsatz neuer Technologien bzw. Medien im kulturellen Schaffen;
- Tradition und Innovation, Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Zukunft.

⁽¹⁾ Den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich), den drei EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und den folgenden zwölf Beitrittsstaaten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn sowie Zypern und Malta.

Schwerpunktbezogener Jahresansatz:**Jedes Jahr steht ein kultureller Schwerpunktbereich im Mittelpunkt.**

Dieser Ansatz wurde im Zusammenhang mit Reaktionen von Akteuren des Kulturbereichs auf die vorangegangenen Aufrufe zur Einreichung von Anträgen im Rahmen von „Kultur 2000“ und der bisher gewährten Unterstützung erarbeitet.

Mit diesem Ansatz soll:

- sichergestellt werden, dass Kulturveranstalter, die einen Antrag auf Unterstützung ihres Projekts durch die Gemeinschaft vorlegen wollen, frühzeitig darüber informiert werden, welcher Schwerpunktbereich im jeweiligen Jahr unterstützt wird. Dies ermöglicht ihnen, ihre Aktivitäten entsprechend zu planen und Vorschläge auszuarbeiten, die einen phantasievollen und kreativen Ansatz zum Ausdruck bringen und einen echten europäischen Mehrwert darstellen.
- sichergestellt werden, dass alle Kulturveranstalter die Gewähr haben, dass ihre spezifische kulturelle Aktivität angemessen berücksichtigt wird.

Im Jahr 2003 wird der Bereich „darstellende Künste“ den Schwerpunktbereich bilden. Im Rahmen dieses Aufrufs zählen zu diesem Bereich Theater, Tanz, Musik, Oper, Musiktheater, Straßentheater und Zirkus. Projekte mit Erwerbzweck sind von diesem Aufruf ausgeschlossen.

Schwerpunktbereich des Jahres 2004 wird das Kulturerbe sein. (Im Rahmen des Aufrufs für das Jahr 2004 wird dieser Bereich Folgendes umfassen: Bewegliches Kulturerbe, architektonisches Kulturerbe, immaterielles Kulturerbe, historische Archive und Bibliotheken, archäologisches Kulturerbe, unter Wasser liegendes Kulturgut, Kulturstätten und Kulturlandschaften).

Der Bereich **Buch, Lesen und Übersetzung** ist sowohl in diesem Aufruf als auch in dem für das Jahr 2004 mit eingeschlossen.

- **Im Jahr 2003** werden neben dem Schwerpunktbereich „darstellende Künste“ auch Projekte in den im folgenden Abschnitt genannten anderen Bereichen berücksichtigt.
- **Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, bei denen Kulturveranstalter aus den EU-/EWR-Staaten und den Beitrittsstaaten kooperieren.**

PROJEKTE DES JAHRES 2003**EINJÄHRIGE KOOPERATIONSPROJEKTE**

- Im Jahr 2003 werden etwa neunzig (90) **einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der darstellenden Künste** unterstützt. Diese Projekte müssen mindestens eine der folgenden Initiativen beinhalten: Koproduktion von mindestens drei Ländern; Erarbeitung und Verbreitung einer Produktion in mindestens drei Ländern; Fortbildung der professionellen Akteure unter Beteiligung von mindestens drei Ländern; Mobilität von Künstlern aus mindestens drei Ländern. Die Produktionen sollten sich mit Themen von gemeinsamer europäischer Bedeutung befassen.

- Im Jahr 2003 erhalten auch etwa fünfzehn (15) **einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich der bildenden Kunst** eine Unterstützung, die sich mit einem der folgenden Themen befassen:
 - Mobilität von Künstlern und ihren Werken in den beteiligten Ländern oder
 - Kreativität als Mittel der sozialen Integration.
- 2003 erhalten ferner etwa fünfzehn (15) **einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte im Bereich des Kulturerbes** eine Unterstützung, sofern sie die beiden folgenden Aktivitäten beinhalten:
 - Durchführung eines Instandhaltungs- und/oder Restaurierungs- und/oder Aufwertungsprogramms für Bauten und/oder Anlagen in einem der Länder, die am Programm „Kultur 2000“ teilnehmen. An der Durchführung müssen mindestens drei Mitorganisatoren aus drei verschiedenen Ländern, die am Programm „Kultur 2000“ teilnehmen, aktiv beteiligt sein. Die Bauten und/oder Anlagen sollten von europäischer Bedeutung und charakteristisch für eine spezifische europäische Periode sein.
 - Verbreitung und Austausch der Ergebnisse und der Verfahren, die sich bei der Durchführung des Projekts bewährt haben, sowie sonstiger Ergebnisse, die im Verlauf früherer Aktivitäten einzeln oder in Kooperation erzielt wurden. Hierzu gehört neben anderen Ansätzen eine Wanderausstellung in mindestens zwei der am Programm „Kultur 2000“ teilnehmenden Länder. Für diese Verbreitungs- und Austauschaktivitäten müssen neue Technologien und Kommunikationsmittel eingesetzt werden, mit dem Ziel, möglichst effiziente Methoden der Präsentation und Vermittlung zu nutzen.

Vorrang erhalten Projekte von hoher Qualität, an denen sich eine möglichst große Zahl von Kulturakteuren aus den verschiedenen Staaten beteiligt, und bei denen gewährleistet ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten über die am besten geeigneten und insbesondere neuen Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung finden.

MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSABKOMMEN

Mehrjährige Kooperationsabkommen dienen dazu, eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Kulturakteuren aufzubauen. Daher müssen Projekte dieser Kategorie einen kontinuierlichen Multiplikationseffekt auf europäischer Ebene aufweisen.

Im Jahr 2003 werden etwa fünfzehn (15) mehrjährige Kooperationsabkommen im Bereich der darstellenden Künste unterstützt.

In dieser Kategorie werden Projekte gefördert, deren inhaltlicher Schwerpunkt die darstellenden Künste sind. Sie müssen die im Folgenden genannte erste sowie drei weitere Aktivitäten umfassen:

- Koproduktion und internationale Verbreitung künstlerischer Veranstaltungen,

- Organisation anderer künstlerischer Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit,
- Organisation von Initiativen zum Erfahrungsaustausch (sowohl auf akademischer als auch auf praktischer Ebene) und zur Fortbildung von professionellen Akteuren,
- Förderung der betreffenden künstlerischen und kulturellen Elemente,
- Organisation von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vermittlung und Weitergabe von Kenntnissen,
- geeignete und innovative Anwendung neuer Technologien zum Nutzen der Teilnehmer, der Benutzer und der breiten Öffentlichkeit,
- Herausgabe von Lehrbüchern, Führern, audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Produkten, die den Gegenstand des Kooperationsabkommens veranschaulichen.

Die Auftritte, künstlerischen und literarischen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Editionen und Produktionen müssen so konzipiert und realisiert werden, dass sie für ein möglichst breites Publikum zugänglich und verständlich sind (z. B. mehrsprachige, an das jeweilige Zielpublikum angepasste Präsentation).

Im Jahr 2003 erhalten auch ein oder zwei (1—2) mehrjährige Kooperationsabkommen im Bereich der bildenden Kunst eine Unterstützung. Dies betrifft eine Reihe von Initiativen, darunter:

- Mobilität von Künstlern und ihren Werken in den beteiligten Ländern,
- Austausch von Erfahrungen und Fortbildung von professionellen Akteuren,
- Einsatz neuer Technologien zum Nutzen der Teilnehmer und der breiten Öffentlichkeit,
- Herstellung von mehrsprachigen Büchern, audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Produkten, die den Gegenstand des Kooperationsabkommens veranschaulichen.

Im Jahr 2003 werden ein bis zwei (1—2) mehrjährige Kooperationsabkommen im Bereich des Kulturerbes und hier wiederum im Bereich des industriellen Kulturerbes von erheblicher europäischer Bedeutung unterstützt, die sämtliche folgende Aktivitäten beinhalten müssen:

- Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung von Industriebäuden und/oder Industrieanlagen sowie gegebenenfalls der vor Ort vorhandenen Einrichtung und Maschinen in mindestens drei der teilnehmenden Länder;
- Verbreitung und Austausch der erzielten Restaurierungsergebnisse durch die Koproduktion von Wanderausstellungen in mindestens drei der teilnehmenden Länder. Dabei müssen geeignete neue Kommunikationsverfahren und -technologien zur Präsentation und Vermittlung der Ergebnisse für eine möglichst breite Öffentlichkeit eingesetzt werden;

- Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie Fortbildung von Fachkräften vor Ort und während der Durchführungphase des Projekts;
- Herstellung von mehrsprachigen Büchern sowie audiovisueller Dokumentation oder Multimedia-Produkten für ein breites Publikum, die das Thema und die Ergebnisse des Kooperationsabkommens sowie die Beziehung zwischen den ausgewählten Bauten und/oder Anlagen und ihrem historischen, technischen und sozioökonomischen Kontext veranschaulichen sollen.

MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSABKOMMEN IM BEREICH BUCH, LESEN UND ÜBERSETZUNG

Ebenfalls unterstützt wird ein (1) mehrjähriges Kooperationsabkommen im Bereich Buch, Lesen und Übersetzung.

Vorrang erhalten in allen Kategorien Projekte von hoher Qualität, an denen sich eine möglichst große Zahl von Kulturakteuren aus den verschiedenen teilnehmenden Staaten beteiligt, und bei denen gewährleistet ist, dass die damit verbundenen Aktivitäten über die am besten geeigneten und insbesondere neuen Kommunikationsmittel eine möglichst große Verbreitung finden.

MASSNAHMEN DER KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITTLÄNDERN, DIE NICHT AM PROGRAMM TEILNEHMEN

Im Jahr 2003 erhalten bis zu zehn (10) Projekte in dieser Kategorie mit dem Schwerpunkt **darstellende Künste** oder **Buch und Lesen** in Drittländern eine finanzielle Unterstützung.

BUCH, LESEN UND ÜBERSETZUNG

- Unterstützt werden etwa fünfzig (50) Projekte zur Übersetzung literarischer Werke (Belletristik) europäischer Autoren, die nach 1950 erschienen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur. Jedes Projekt muss mindestens vier und kann bis zu zehn Werke dieser Kategorie enthalten.
- Darüber hinaus werden etwa zwanzig (20) Projekte zur **Übersetzung** von Werken der europäischen Geistes- und Sozialwissenschaften unterstützt. Jedes Projekt muss mindestens vier und kann bis zu zehn Werke dieser Kategorie enthalten.
- Eine Unterstützung erhalten etwa fünf (5) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte, die darauf abzielen, das Lesen zu fördern.
- Eine Unterstützung erhalten ungefähr fünf (5) einjährige spezifische, innovative und/oder experimentelle Projekte zur Förderung der Kooperation auf europäischer Ebene mit dem Ziel, die Qualifikation von Literaturübersetzern zu verbessern.

Europäische Laboratorien für das Kulturerbe und andere Projekte der Aktion 3 des Programms sind nicht Bestandteil des vorliegenden Aufrufs.

ANHANG A

ALLGEMEINE HINWEISE ZU DIESEM AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- „Organisator/Projektleiter“: Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der als Organisator oder Projektleiter fungiert und verantwortlicher Mitunterzeichner des Vertrags über die Gewährung eines Zuschusses durch die Europäische Kommission ist. Er übernimmt darüber hinaus eine eindeutige und maßgebliche Rolle bei der Koordinierung der Konzeption und Durchführung des Projekts und bei seiner Finanzierung (d. h. garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets).
- „Mitorganisator“: Ein Mitorganisator ist ein Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- „Partner“: Als Partner beteiligt sich ein Kulturakteur (wie in Anhang B definiert) an den Aktivitäten des Projekts; es wird jedoch nicht von ihm erwartet, dass er maßgeblich an der Konzeption und Durchführung des Projekts und an der Finanzierung beteiligt ist.
- „Einjähriges Projekt“: Ein einjähriges Projekt hat eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten und umfasst Mitorganisatoren aus mindestens 3 teilnehmenden Staaten.
- „(Mehrjähriges) Kooperationsabkommen“: Kooperationsabkommen haben eine Laufzeit von mindestens 24 und höchstens 36 Monaten und umfassen Mitorganisatoren aus mindestens 5 teilnehmenden Staaten.

Dieser Projekttyp stützt sich auf eine von allen Mitorganisatoren unterzeichnete gemeinsame Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist. Das Dokument enthält eine genaue Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts und ihrer finanziellen Beteiligung an dem Projekt.

ZEITRAUM, FÜR DEN AUSGABEN FÜR EIN PROJEKT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN

- Der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung des Projekts geltend gemacht werden können, beginnt frühestens am 15. April 2003. Aktivitäten, die vor diesem Datum stattfinden, können nicht gefördert werden. Der Förderungszeitraum muss spätestens am 15. November 2003 beginnen.

Bei einjährigen Projekten und Kooperationsprojekten in Drittländern, die nicht am Projekt teilnehmen, erstreckt sich der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf bis zu 12 Monate ab dem vertraglich festgelegten Datum, an dem der Förderungszeitraum für das jeweilige Projekt beginnt.
- Bei mehrjährigen Kooperationsprojekten erstreckt sich der Zeitraum, für den Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, auf mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate ab dem vertraglich festgelegten Datum, an dem der Förderungszeitraum für das jeweilige Projekt beginnt.
- Im Rahmen der Durchführung des Projekts sind nur Ausgaben der Organisatoren, der Mitorganisatoren und der Partner aus den am Programm teilnehmenden Staaten förderfähig. Davon ausgenommen sind Kooperationsprojekte in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen; in diesem Fall sind Ausgaben im Drittland durch die Mitorganisatoren des Drittlandes förderfähig.

FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

- Für einjährige Projekte müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss spätestens bis zum 15. Oktober 2002 eingereicht werden.
- Für mehrjährige Kooperationsabkommen müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss spätestens bis zum 31. Oktober 2002 eingereicht werden.

LAUFZEIT DER PROJEKTE

- Alle Projekte, mit Ausnahme der mehrjährigen Kooperationsabkommen, dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben, und **alle** Projekte **müssen** spätestens am 15. November 2003 beginnen.

ANHANG B

FÖRDERFÄHIGKEIT UND AUSSCHLUSSKRITERIEN

ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS EINGEREICHTEN VORSCHLÄGE

Von diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen sind ausgeschlossen:

- Projekte von Einzelpersonen;
- Projekte, die vor dem 1. Januar 2003 oder nach dem 15. November 2003 anlaufen⁽¹⁾;
- Projekte, die einem Erwerbszweck dienen;
- Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms bezuschusst werden;
- Projekte, die von Kulturveranstaltern eingereicht werden, die als Organisator oder Mitorganisator im Rahmen eines Kooperationsabkommens auf der Grundlage der Aufrufe der Jahre 2001 oder 2002 einen Zuschuss erhalten haben;
- Projekte, die keinen detailliert dargestellten und ausgeglichenen Finanzplan (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) enthalten;
- Projekte, die nicht mit dem Standardformular beantragt werden, sowie per E-Mail oder Telefax übermittelte oder handschriftliche Anträge;
- Projekte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (es gilt das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes);
- Projekte, bei denen im Antragsformular die Maßnahmenkategorie (z. B. einjähriges Projekt, mehrjähriges Kooperationsabkommen, Übersetzung), für die der Antrag berücksichtigt werden soll, nicht angegeben ist;
- Projekte, bei denen nicht eindeutig angegeben ist, mit welchem der drei oben genannten Querschnittsthemen sie sich **im Wesentlichen** befassen;
- Projekte, an denen nicht die für die jeweilige Kategorie von Maßnahmen erforderliche Mindestzahl von Mitorganistoren beteiligt ist;
- Projekte, die von einem Kulturakteur aus einem der 12 Beitrittsstaaten eingereicht werden und an denen nicht mindestens ein Mitorganisator aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt ist;
- Projekte, die nicht die Kriterien erfüllen, die laut diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen für „Organisator“, „Mitorganisator“, „einjähriges Projekt“ oder „Kooperationsabkommen“ gelten;
- Projekte, die von der Unesco oder vom Europarat organisiert oder mitorganisiert werden.

ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Antragsteller und Mitorganistoren

- a) Die Antragsteller (Projektleiter) und Mitorganistoren müssen
- öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform sein, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind, sowohl an der Konzeption als auch an der Durchführung des Projekts beteiligt sein und einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag zur Finanzierung des Projekts leisten⁽²⁾;

⁽¹⁾ Nicht zu verwechseln mit den Daten, an denen der Zeitraum beginnt, für den Ausgaben geltend gemacht werden können.

⁽²⁾ Der Finanzbeitrag von Antragsteller und allen Mitorganistoren (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte Mittel) muss jeweils mindestens 5 % des Gesamtbudgets betragen.

- Organisationen sein, die aus einem der folgenden am Programm teilnehmenden Staaten ⁽¹⁾ kommen:
 - den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich);
 - den drei EFTA-/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) ⁽²⁾;
 - den folgenden zehn mittel- und osteuropäischen Staaten ⁽³⁾: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn
 - sowie Zypern und Malta ⁽⁴⁾.

b) Die Antragsteller und Mitorganisatoren müssen außerdem:

- in der Lage sein, das Projekt dem Antrag entsprechend und fristgerecht erfolgreich durchzuführen und abzuschließen;
- ihre Finanzkraft (durch die Vorlage einer Kopie ihrer genehmigten Bilanz des letzten Rechnungsjahres) und fachliche Kompetenz (durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie ihrer Satzungen sowie des Lebenslaufs der in den beteiligten Einrichtungen jeweils für das Projekt verantwortlichen Person) nachweisen;
- die Bestimmungen des Programms „Kultur 2000“ und des Leitfadens für die Verwaltung von Finanzhilfen der Europäischen Kommission einhalten (Internet-Adresse: http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html).

c) Förderfähig sind die Projektaktivitäten im Rahmen eines Antrags, die nach dem 15. April 2003 beginnen und innerhalb der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit durchgeführt werden.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINJÄHRIGE PROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für einjährige Projekte

Der für die einzelnen Projekte beantragte Zuschuss muss mindestens 50 000 EUR und kann höchstens 150 000 EUR betragen und darf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Anträge, in denen eine Finanzierung außerhalb dieses Rahmens beantragt wird, werden ausgeschlossen.

Kriterien für die Förderfähigkeit von einjährigen Projekten

An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei ⁽³⁾ der am Programm teilnehmenden Staaten beteiligt sein. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.

Ein Mitorganisator ist ein Kulturveranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in jedem dieser Bereiche muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

⁽¹⁾ Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder Ort der Haupttätigkeit.

⁽²⁾ Gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Staaten geschlossenen EWR-Abkommen und den Zusatzprotokollen über die Einbeziehung in die Gemeinschaftsprogramme festgelegt sind.

⁽³⁾ Gemäß den in den Beschlüssen des Assoziationsrates enthaltenen und mit diesen Beitrittsstaaten unterzeichneten Bedingungen bezüglich ihrer Teilnahme an dem Programm.

⁽⁴⁾ Die endgültige Auswahl erfolgt vorbehaltlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Modalitäten und Bedingungen für die Teilnahme dieser Beitrittsstaaten am Programm.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR MEHRJÄHRIGE KOOPERATIONSABKOMMEN, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für mehrjährige Kooperationsabkommen

Der Zuschuss zu den einzelnen Projekten beträgt maximal 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Kooperationsabkommens. Der EU-Zuschuss beträgt höchstens 300 000 EUR pro Jahr. Die Zahlung erfolgt in drei Raten während der Laufzeit der Förderungsvereinbarung in Form einer Vorauszahlung, einer Zwischenzahlung und einer Restzahlung.

Die Zwischenzahlung nach der ersten Hälfte der Projektlaufzeit erfolgt erst, nachdem der Projektleiter der Kommission einen Bericht über die bis dato durchgeführten Maßnahmen sowie eine genaue Aufstellung der im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen getätigten Ausgaben eingereicht hat und dieser Bericht von der Kommission genehmigt wurde.

Die Restzahlung erfolgt nach dem Abschluss des Projekts.

Kriterien für die Förderfähigkeit von mehrjährigen Kooperationsabkommen

Die Projekte müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten und höchstens 36 Monaten haben und Mitorganisatoren aus mindestens 5 teilnehmenden Staaten umfassen.

Ein Mitorganisator ist ein Kulturveranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren in allen diesen Bereichen muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

Dieser Projekttyp stützt sich auf eine von allen Mitorganisatoren unterzeichnete gemeinsame Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist. Diese Vereinbarung enthält eine klare und präzise Darstellung der Projektziele und der Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, sowie der Rolle der jeweiligen Mitorganisatoren bei der Konzeption und Durchführung des Projekts.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR ALLE PROJEKTE IM BEREICH DES KULTURERBES, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Anträge für einjährige und mehrjährige Kooperationsprojekte im Bereich des Kulturerbes, die unter Denkmalschutz stehende Anlagen oder Bauten betreffen, **müssen** eine entsprechende schriftliche Genehmigung/Zustimmung der zuständigen Behörden enthalten. Aus dem Dokument muss hervorgehen, dass die Projektteilnehmer berechtigt sind, die vorgesehenen erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung oder Aufwertung an den entsprechenden Bauten und Anlagen durchzuführen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERSETZUNGSPROJEKTE, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Finanzierungsbedingungen für Übersetzungsprojekte

Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftsunterstützung das Honorar des/der Übersetzer ab, sofern dieses 50 000 EUR bzw. 60 % der Gesamtkosten für die Herausgabe nicht übersteigt. In begründeten Fällen kann der Zuschuss mehr als 50 000 EUR betragen. Es muss eine detaillierte Aufstellung der gesamten Publikationskosten vorgelegt werden, aus der eindeutig die übersetzungsbezogenen Ausgaben hervorgehen.

Werke, bei denen die Finanzierung der Übersetzungskosten aus anderen Quellen unterstützt wird, erhalten keine Förderung.

Kriterien für die Förderfähigkeit von Übersetzungsprojekten

Vorrang erhalten Werke, die in den weniger verbreiteten europäischen Sprachen — einschließlich der Regionalsprachen — abgefasst sind oder in diese übersetzt werden.

Das zu übersetzende Werk muss bereits veröffentlicht sein.

Die betreffenden Werke dürfen zuvor noch nicht in die Zielsprache übersetzt worden sein.

Die Übersetzung darf nicht vor dem 15. April 2003 beginnen.

Die übersetzten Werke müssen spätestens am 30. November 2004 veröffentlicht werden.

Anträge von einzelnen oder zusammengeschlossenen Verlegern müssen die Übersetzung von mindestens 4 und höchstens 10 förderfähigen Werken betreffen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE ZUR KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT IN DRITTLÄNDERN, DIE IM RAHMEN DIESES AUFRUFS ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN EINGEREICHT WERDEN

Kriterien für die Finanzierung von Projekten zur kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts. Anträge, in denen eine Finanzierung außerhalb dieses Rahmens beantragt wird, werden ausgeschlossen.

Förderkriterien für Projekte zur kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern

Die Veranstaltungen müssen in einem Drittland stattfinden, das nicht am Programm teilnimmt. Sie müssen gemeinsam mit mindestens drei öffentlichen Kulturinstituten oder anderen Kulturakteuren aus mindestens drei teilnahmeberechtigten Ländern und einem öffentlichen Kulturinstitut oder einem/mehreren anderen Kulturakteur/en aus und in dem betreffenden Drittland durchgeführt werden.

Mindestens eines der drei öffentlichen Kulturinstitute bzw. einer der anderen Kulturakteure aus den teilnahmeberechtigten Ländern muss ebenfalls einen Sitz in dem betreffenden Drittland haben.

Die Vorschläge für derartige Maßnahmen müssen der Kommission bis zum 15. Oktober 2002 von den zuständigen Behörden des federführenden Staats über dessen Ständige Vertretung bei der Europäischen Union vorgelegt werden.

Ein Mitorganisator ist ein Kulturakteur aus einem der am Programm teilnehmenden Staaten, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte finanzielle Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

ANHANG C

VERFAHREN UND KRITERIEN DER PROJEKTAUSWAHL

VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER PROJEKTE

Das Verfahren der Projektauswahl erfolgt in drei Stufen:

1. Prüfung der Förderfähigkeit

Die Projektanträge werden geprüft, um sicherzustellen, dass sie den allgemeinen und spezifischen Förder- und Finanzierungskriterien uneingeschränkt entsprechen. Die Ausschlusskriterien (gemäß Abschnitt B) finden Anwendung⁽¹⁾. Darüber hinaus wird geprüft, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Anträge **müssen** Folgendes enthalten:

1. Zwei datierte und unterzeichnete Ausfertigungen des Antragsformulars (einschließlich der OBLIGATORISCHEN unterzeichneten und gestempelten Erklärungen des Projektleiters UND der Mitorganisatoren). Alle entsprechenden Anlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt.
2. Das Formular für die Empfangsbestätigung mit der Anschrift der federführenden Einrichtung;
3. als Anlage 1 eine beglaubigte Kopie der Satzung oder eines gleichwertigen Dokuments der federführenden Einrichtung sowie aller Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
4. als Anlage 2 den Lebenslauf der für die Gesamtkoordination des Arbeitsprogramms zuständigen Person (d. h. des Projektleiters) sowie die Lebensläufe der Personen, die bei den Mitorganisatoren jeweils für das Projekt verantwortlich zeichnen;
5. als Anlage 3 den letzten Tätigkeitsbericht der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
6. als Anlage 4 den letzten genehmigten Jahresabschluss der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
7. sowie nur bei Übersetzungsprojekten:
 - als Anlage 5 ein Exemplar der Originalfassung des Buches;
 - als Anlage 6 eine Kopie der Übersetzungsrechte;
 - als Anlage 7 eine Kopie der Vereinbarung zwischen Verlag und Übersetzer/n;
 - als Anlage 8 eine Aufschlüsselung der gesamten Publikationskosten, aus der die übersetzungsbezogenen Kosten eindeutig hervorgehen.
 - als Anhang 9 den Lebenslauf des Übersetzers (bzw. der Übersetzer);
 - als Anlage 10 eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung des Verlegers, die besagt, dass im übersetzten Werk der Name des Übersetzers genannt und auf die Gemeinschaftsunterstützung hingewiesen wird;

⁽¹⁾ Sämtliche Kontakte mit der Kommission und insbesondere die Einreichung von Projekten und die Erstellung von Berichten muss in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

8. sowie nur bei Kooperationsabkommen:

- als Anlage 11 den Wortlaut des Kooperationsabkommens (mit der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und der Unterschrift der Mitorganisatoren) in einer Rechtsform, die in einem der am Programm teilnehmenden Staaten anerkannt ist.

9. sowie nur bei Projekten im Bereich des Kulturerbes:

- als Anlage 12 die einschlägigen Erlaubnis-/Genehmigungsdokumente der zuständigen Behörden, aufgrund derer die Projektteilnehmer berechtigt sind, die geplanten, bei den entsprechenden Baudenkmalern und Anlagen erforderlichen und geeigneten Konservierungs-, Restaurierungs- oder Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird streng überprüft. Projekte, die die oben genannten Unterlagen nicht enthalten, werden **nicht** als förderfähig anerkannt.

2. Bewertung und Auswahl

Die Kommission wählt die Projekte anhand der in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen dargelegten Kriterien des Programms „Kultur 2000“ aus.

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die auf Vorschlag der am Programm teilnehmenden Staaten und nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird.

Die Vertreter der EWR-/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Vertreter der Mitgliedstaaten; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Vertreter der oben genannten zwölf Beitrittsstaaten nehmen bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind bei der Erörterung der anderen Punkte nicht anwesend und besitzen kein Stimmrecht.

3. Ergebnis

Die Ergebnisse der Projektauswahl werden bekannt gegeben, sobald das offizielle Auswahlverfahren abgeschlossen ist. Vor diesem Zeitpunkt kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte gegeben werden.

BEWERTUNGSKRITERIEN

Alle in Frage kommenden Anträge zum Programm „Kultur 2000“ werden von einer unabhängigen Gruppe von Sachverständigen bewertet. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung. (Siehe oben: **Verfahren der Projektauswahl**). Die Bewertung der Projekte erfolgt auf der Grundlage einvernehmlicher und standardisierter Kriterien.

Im Mittelpunkt dieser Kriterien stehen diejenigen Elemente eines Projektantrags, die als wesentlich für die Entwicklung und Durchführung eines Projekts von hoher Qualität anzusehen sind. Das Projekt muss einen echten europäischen Mehrwert bieten und den Zielen des Programms dienen.

Alle Veranstalter sollten bei der Formulierung ihrer Projektanträge diese Grundprinzipien der Bewertungskriterien beachten.

Den Bewertungskriterien liegen folgende Zielvorstellungen zugrunde:

Europäischer Mehrwert: Projekte mit einem echten europäischen Mehrwert sind Projekte, deren Ziele, Methoden und Formen der Zusammenarbeit über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausweisen und die das Ziel verfolgen, auf europäischer Ebene Synergien zu entwickeln. Projekte, bei denen dies deutlich wird, werden vorrangig berücksichtigt.

Im Sinne dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen werden im Rahmen der Bewertung die folgenden Faktoren im Hinblick auf einen europäischen Mehrwert geprüft:

- Die Zahl der teilnehmenden Staaten: Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.
- Der repräsentative Charakter der beteiligten Einrichtungen im Hinblick auf den jeweiligen kulturellen Sektor, die geplanten Aktivitäten und deren Bedeutung für das Zielpublikum/die Begünstigten.
- Die Sachkenntnis und die Erfahrung der für die Verwaltung und Durchführung des Projekts Verantwortlichen im Hinblick auf die jeweilige Kategorie von Maßnahmen und die jeweiligen Aktivitäten.
- Die europäische Dimension im Hinblick auf das Zielpublikum/die Begünstigten, die durch die vorgesehenen Aktivitäten erreicht werden sollen.
- Der zahlenmäßige Umfang des Zielpublikums/der Begünstigten, die von den vorgeschlagenen Aktivitäten erreicht werden (dies ist insbesondere bei Tourneen/Aufführungen von Bedeutung).
- Die Relevanz des Zielpublikums/der Begünstigten, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden, für die Ziele des Programms gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments sowie für die in dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen festgelegten Ziele der betreffenden einjährigen Projekte und der mehrjährigen Kooperationsabkommen.
- Die durch die vorgeschlagenen Aktivitäten eröffnete Möglichkeit einer Fortsetzung der Zusammenarbeit, weiterer Maßnahmen oder eines fortdauernden Nutzens auf europäischer Ebene.

Qualität: Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die aufgrund der Intensität der Zusammenarbeit der Kooperationspartner, der Sorgfalt der Umsetzung und der Methoden, der Transparenz des Budgets, des vorgeschlagenen Projektmanagements und der Originalität des Ansatzes durchgängig erkennen lassen, dass ihr Projekt nicht nur die Kriterien und Ziele des Programms erfüllt, sondern auch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Bei der Bewertung der im Rahmen dieses Aufrufs eingereichten Anträge werden die folgenden Faktoren im Hinblick auf die Projektqualität geprüft:

- Der Grad der Einbeziehung aller Mitorganisatoren in die Konzeption, Umsetzung und Finanzierung des Projekts.
- Die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Ziele des Programms gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG sowie für die in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen festgelegten Ziele für einjährige und für mehrjährige Kooperationsabkommen.
- Die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für das Zielpublikum/die Begünstigten.
- Das Verhältnis der vorgeschlagenen Maßnahmen zu dem für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung stehenden Budget und Personal.
- Die Transparenz der Aufschlüsselung des Budgets und der eindeutige Zusammenhang zwischen den für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Beträgen, der Art dieser Maßnahmen und den Methoden ihrer Umsetzung.

Innovation und Kreativität: Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, die hinsichtlich ihres Ansatzes, ihrer Perspektive, ihrer Methoden oder der Art der Zusammenarbeit Innovation und Kreativität erkennen lassen.

ANHANG D

FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES

Förderfähige Ausgaben ⁽¹⁾

Bei einjährigen Projekten und Kooperationsprojekten in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen, werden nur Ausgaben berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die frühestens am 15. April 2003 beginnen und innerhalb der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit liegen.

Bei mehrjährigen Kooperationsabkommen werden nur Ausgaben berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen, die frühestens am 15. April 2003 beginnen und innerhalb der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit liegen.

Förderfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie korrekt verbucht wurden, marktüblichen Preisen entsprechen und sich nachvollziehen und überprüfen lassen. In Frage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch die Maßnahme entstandene Kosten, die für ihre Durchführung unerlässlich sind und dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen):

- Personalkosten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen, sind nur dann förderfähig, wenn die Buchführung des jeweiligen Mitorganisators den prozentualen Anteil der für die Durchführung des Projekts innerhalb des Förderzeitraums eingesetzten Arbeitszeit und damit den prozentualen Anteil der Personalkosten, die den Projektkosten zugerechnet werden müssen, eindeutig bestimmen und nachweisen kann;
- Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts (Sitzungen, europäische Begegnungen, Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen usw.);
- Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.);
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;
- Kosten für Ausrüstungsgegenstände (bei Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt);
- Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial;
- Telekommunikationskosten;
- Versicherungen, Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Urheberrechte (einschließlich Tantiemen), Nachbereitung der Maßnahmen, Durchführbarkeitsstudien, Betriebs- und Koordinierungskosten, Künstlergagen.

Nicht förderfähige Ausgaben:

Die folgenden Ausgaben können in keinem Fall geltend gemacht werden:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- unverhältnismäßig hohe Kosten;
- Herstellung von Material und Veröffentlichungen zum Zweck der kommerziellen Vermarktung; Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CDs, CD-ROM, CDI und Videos werden jedoch berücksichtigt, wenn sie Bestandteil des Projekts sind;

⁽¹⁾ Diese Ausgaben sind nur bei Kulturakteuren aus den 15 Mitgliedstaaten, den drei EWR/EFTA-Staaten und den 12 Beitrittsstaaten, die an diesem Programm teilnehmen, förderfähig (siehe Anhang B, Buchstabe a)).

- Investitions- oder Betriebskosten der Kulturorganisationen, die nicht Bestandteil des Projekts sind;
- in keinem Fall **Sachleistungen**/geldwerte Leistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit).

ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

1. Laufzeit des Projekts:

Die eingereichten Projekte müssen klare und präzise Zielsetzungen haben. Der für ihre Durchführung veranschlagte Zeitraum muss realistisch sein und darf die vorgesehene Dauer für die einzelnen Arten von Maßnahmen nicht überschreiten, d. h.:

- 12 Monate:
 - bei einjährigen Kooperationsprojekten,
 - bei Kooperationsprojekten in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen, sowie
- mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate bei mehrjährigen Kooperationsabkommen.

In den Anträgen müssen Beginn und Ende des Projekts genau angegeben werden.

2. Vertragsbedingungen

Über den Gemeinschaftszuschuss wird ein Vertrag zwischen der Kommission und der federführenden Einrichtung des Projekts geschlossen, die im Folgenden als Zuschussempfänger bezeichnet wird. Die Kommission kann verlangen, dass der Zuschussempfänger und die anderen Mitorganisatoren eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts einschließlich der Finanzierungsbestimmungen schließen. Die Zuschussempfänger müssen sich genau an die geltenden Verwaltungsbestimmungen halten. Die Kommission misst der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

Die Kommission kann für die bezuschussten Projekte nicht haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keinen Rechtsanspruch an die Kommission dar und kann daher nicht auf Dritte übertragen werden.

3. Einhaltung der Fristen

Die im Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit des Vertrages einmalig verlängert werden, falls sich bei der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In einem offiziellen Antrag, der mindestens zwei Monate vor Ende der vertraglich festgelegten Laufzeit einzureichen ist, müssen die Dauer der beantragten Verlängerung sowie die Gründe für die Verzögerung, der vorgeschlagene geänderte Zeitplan und die finanziellen Folgen angegeben werden. Der Antrag wird geprüft. Im Falle der Genehmigung wird dem Zuschussempfänger ein Nachtrag zugesandt, den er unterzeichnen muss.

Jede Verzögerung, die dazu führt, dass ein Projekt **nach** dem vertraglich vereinbarten Termin abgeschlossen wird und die nicht mittels einer zuvor beantragten Änderung des ursprünglichen Vertrags durch die Kommission wie oben dargestellt genehmigt wurde, hat zur Folge, dass sich die Finanzierung insofern verringert, als sämtliche nicht förderfähigen Ausgaben, d.h. alle nach dem vereinbarten Abschlusstermin anfallenden Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen sind.

4. Kofinanzierung

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Programms wird vorbehaltlich des schriftlichen und rechtsverbindlichen Nachweises der finanziellen Beteiligung (Angabe der Höhe des Beitrags) der Mitorganisatoren an der Umsetzung des Projekts bewilligt.

5. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden in zwei Raten ausgezahlt (mit Ausnahme von Übersetzungsprojekten, bei denen eine einmalige Zahlung zum Abschluss des Projekts erfolgt). Die erste Rate wird innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags überwiesen. Die zweite Rate kann erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den Tätigkeitsbericht und die Endabrechnung der Ausgaben und Einnahmen genehmigt hat.

Bei mehrjährigen Kooperationsabkommen erfolgt die Auszahlung des Zuschussbetrags in drei Raten, einer Vorauszahlung, einer Zwischenzahlung nach der ersten Hälfte der Projektlaufzeit und einer Restzahlung nach Abschluss des Projekts.

Da der Zuschuss der Kommission stets nur einen bestimmten Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Restzahlung anhand der angegebenen tatsächlichen förderfähigen Kosten und unter Berücksichtigung sonstiger erhaltener Beiträge bzw. des Eigenbeitrags der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren errechnet. Falls die tatsächlichen von der Kommission genehmigten Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten liegen, wird der Zuschuss der Kommission proportional verringert; zu viel gezahlte Beträge werden gegebenenfalls zurückgefordert. Die Projekte dürfen keinesfalls einen Gewinn erzielen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der den Zuschusempfängern gewährten Zuschüsse wird von der Finanzkontrolle der Kommission geprüft.

Verschweigt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, die Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Zuschusempfänger im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat.

ABSCHLUSSBERICHT UND ENDABRECHNUNG

Nach Abschluss eines Projekts, für das ein Gemeinschaftszuschuss gewährt wurde, muss der federführende Projektleiter einen **Tätigkeitsbericht** mit den Projektergebnissen (einschließlich der Endabrechnung) vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe, aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projektaktivitäten enthält, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichungen beizufügen.

Der Tätigkeitsbericht muss ferner einen Bericht jedes Mitorganisators enthalten, in dem die aktive Mitarbeit während des gesamten Projekts belegt wird.

Werden mit einer Maßnahme finanzielle Gewinne erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird der Zuschuss proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

HINWEIS AUF DIE GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

Die Organisatoren der ausgewählten Projekte sind vertraglich verpflichtet, während der Laufzeit des Projekts und in der Folge in Veröffentlichungen und allgemeinen und aktuellen Informationsmaterialien auf geeignete Weise und gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Nachweise für diese Hinweise müssen sowohl im Zwischenbericht als auch im Abschlussbericht enthalten sein.

EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen und die Antragsformulare können über Internet vom Server EUROPA unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html

Antragsformulare können bei den Kulturkontaktstellen (Cultural Contact Points) in den Mitgliedstaaten und in den EWR-/EFTA-Ländern (siehe beigefügtes Verzeichnis) oder beim Referat „Politikentwicklung im Kulturbereich und Rahmenprogramm Kultur 2000“ unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Politikentwicklung im Kulturbereich — Rahmenprogramm „Kultur 2000“
B-100 — Büro 6/41
B-1049 Brüssel.

Die Anträge müssen unter Verwendung des Standardformulars gestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Per E-Mail oder Telefax eingereichte Anträge sind nicht zulässig. Handschriftliche Anträge sind ebenfalls unzulässig.

Die Anträge müssen an die oben genannte Anschrift gesendet werden:

- für alle einjährigen Projekte und Kooperationsprojekte in Drittländern spätestens am 15. Oktober 2002 und für alle mehrjährigen Kooperationsabkommen spätestens am 31. Oktober 2002 (es gilt das Datum des Poststempels oder des Kurierdienstes).

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.

ANHANG E

VERZEICHNIS DER KONTAKTSTELLEN FÜR KULTURANGELEGENHEITEN IN EUROPA

Belgien

Flämische Gemeinschaft
Herr Theo van Malderen
Socius vzw
Gallaitstraat 86
B-1030 Brüssel
Tel. (32-2) 215 27 08
Fax (32-2) 215 80 75
E-Mail: theo.van.malderen@socius.be
<http://www.socius.be>

Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft
Frau Claudine Lison
c/o Wallonie-Bruxelles Théâtre
15-17 place Surllet de Chokier
B-1000 Brüssel
Tel. (32-2) 219 39 08 oder 219 28 55
Fax (32-2) 219 45 74
E-Mail: wbt@online.be
marie.schippers@cfwb.be
<http://www.pcceurope.be>

Dänemark

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Dänemark
Rasmus Wiinstedt Tscherning
Medie- og Tilskudssekretariat
(Medien- und Zuschusssekretariat)
Nybrogade 10
DK-1203 Kopenhagen K
Tel. (45) 33 92 30 40
Fax (45) 33 14 64 28
E-Mail: ccp@kulturtilskud.dk
<http://www.kulturtilskud.min.dk/ccp>

Deutschland

Frau Sabine Bornemann
Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten
c/o Deutscher Kulturrat
Weberstraße 59A
D-53113 Bonn
Tel. (49-228) 201 35 27
Fax (49-228) 201 35 29
E-Mail: ccp@kulturrat.de
<http://www.kulturrat.de/ccp/>

Griechenland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Griechenland
Herr Georgios Liontos
Kulturministerium
Directorate of European Affairs
17, rue Ermou
GR-10563 Athen
Tel. (30-1) 323 02 93 — 820 15 01
Fax (30-1) 331 07 96
E-Mail: Georgios.Liontos@dseee.culture.gr
<http://www.ccp.culture.gr>

Spanien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Spanien
Ángel P. Conde

Dirección General de Cooperación y Comunicación Cultural
Ministerium für Bildung, Kultur und Sport
Plaza del Rey nº 1
E-28004 Madrid
Tel. (34) 917 01 71 15
Fax (34) 917 01 72 19
E-Mail: pcc.cultura@dgcc.mcu.es
http://www.mcu.es/cooperación/pcc/p_pcc.html

Frankreich

Relais — Culture — Europe
Herr Claude Veron — Frau Valérie Martino
17, rue Montorgueil
F-75001 Paris
Tel. (33-1) 53 40 95 10
Fax (33-1) 53 40 95 19
E-Mail: info@relais-culture-europe.org
<http://www.relais-culture-europe.org>

Irland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Irland
Frau Emma Kelly — Frau Kira Ravinskaya — Frau Catherine Boothman
The Arts Council/An Chomhairle Ealaíon
70 Merrion Square
IRL-Dublin 2
Fax (353-1) 676 13 02
<http://www.artscouncil.ie>
Frau Kira Ravinskaya
Tel. (353-1) 618 02 02
Frau Emma Kelly
Tel. (353-1) 618 02 64
Frau Catherine Boothman
Tel. (353-1) 618 02 34

Italien

Antenna Culturale Europea — CCP Italy
Herr Massimo Scalari — Frau Cristina Bartolini
Dialoghi per la Cultura Europea, Antenna Culturale Europea
Piazza Castello, 9
I-10123 Torino
Tel. (39) 011 54 72 08
Fax (39) 011 54 82 52
E-Mail: iuse.antennacultura@arpnet.it
<http://www.arpnet.it/iuse/antenna.htm>

Luxemburg

Frau Marie-Ange Schimmer
Relais Culture Europe-Luxembourg
Agence luxembourgeoise d'action culturelle
34b, rue Philippe II
L-2340 Luxemburg
Tel. (352) 46 49 46-1
Fax (352) 46 07 01
E-Mail: rce@culture.lu
<http://www.gouvernement.lu/gouv/fr/doss/rce>

Niederlande

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in den Niederlanden

Frau Yvette Gieles
CCP/SICA — Service Centre for International Cultural Activities
Keizersgracht 633
1017-DS Amsterdam
Niederlande
Tel. (31) 206 16 42 25
Fax (31) 206 12 81 52
E-Mail: ccpnl@sicasica.nl
post@sicasica.nl
<http://www.sicasica.nl/ccp>

Österreich

Frau Sigrid Olbrich-Hiebler
Bundeskanzleramt — Kunstsektion
Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Österreich
Schottengasse 1
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 531 15 76 93
Fax (43-1) 531 15 76 94
E-Mail: sigrid.hiebler@bka.gv.at
<http://www.ccp-austria.at>

Kulturelles Erbe:
Frau Liselotte Haschke
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Schreyvogelgasse 2
A-1010 Wien
Tel. (43-1) 531 20 36 26
Fax (43-1) 531 20 36 09
E-Mail: liselotte.haschke@bmbwk.gv.at
<http://bmbwk.gv.at/kultur>

Portugal

Kulturministerium
Europa-Cultura/Divulgação
Frau Ana Paula Silva
Palácio Foz
Praça dos Restauradores
P-1250 187 Lisboa
Tel. (351-21) 347 86 40/2
Fax (351-21) 347 86 12
E-Mail: pcportugal@cultura.min-cultura.pt
<http://poc.min-cultura.pt/europa-cultura/index.htm>

Finnland

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Finnland
Frau Ulla Holmlund/Frau Hanna Hietaluoma
Centre for International Mobility CIMO
PO Box 343
Hakaniemenkatu 2
FIN-00531 Helsinki
Tel. (358-9) 77 47 70 82/77 47 72 44
Fax (358-9) 77 47 70 64
E-Mail: ccp@cimo.fi
<http://www.cimo.fi>

Schweden

Kulturelle Angelegenheiten und Literatur:
The National Council for Cultural Affairs
Herr Leif Sundkvist
PO Box 7843
S-103 98 Stockholm
Tel. (46-8) 51 92 64 15

Fax (46-8) 51 92 64 99
E-Mail: ccp@kur.se
leif.sundkvist@kur.se
<http://www.kur.se>

Kulturelles Erbe:
Swedish National Heritage Board
Frau Maria Wikman
PO Box 5405
S-114 84 Stockholm
Tel. (46-8) 51 91 80 22
Fax (46-8) 51 91 80 79
E-Mail: maria.wikman@raa.se
<http://www.raa.se>

Vereinigtes Königreich

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten im Vereinigten Königreich
Herr Geoffrey Brown
Euclid
46-48 Mount Pleasant
UK-Liverpool L3 5SD
Tel. (44-151) 709 25 64
Fax (44-151) 709 86 47
E-Mail: info@euclid.co.uk
<http://www.euclid.co.uk>

Bulgarien

Euro-Bulgarian Cultural Centre
Yavor Koinakov
17 A1, Stamboliiski Blvd.
BG-1040 Sofia
Bulgarien
Tel. (359-2) 988 00 84
Fax (359-2) 980 78 03
E-Mail: cip@eubcc.bg
<http://www.eubcc.bg>

Kulturministerium
Iveta Dimova/Daniela Kaneva
17 A1, Stamboliiski Blvd.
BG-1040 Sofia
Bulgarien
Tel. (359-2) 980 57 89
Fax (359-2) 981 81 45
E-Mail: iveta_dimova@lycos.com
<http://www.culture.government.bg>

Tschechische Republik

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in der Tschechischen Republik
Frau Eva Zákova
Divadelní Ústav
Celetná 17
CZ-110 00 Praha 1
Tel. (420-2) 24 80 91 34/24 80 91 19
Fax (420-2) 22 32 61 21
E-Mail: eva.zakova@culture2000.cz
<http://www.culture2000.cz>

Kulturelles Erbe:
Frau Eva Lukášová
State Institute for the Preservation of the Cultural Heritage
Malá Strana, Valdštejnské nám. 3
CZ-118 01 Praha 1
Tel. (420-2) 57 01 02 49/57 53 23 09
Fax (420-2) 57 01 02 48
E-Mail: culture2000heritage@supp.cz
<http://www.culture2000.cz>

Estland

Eike Eller
International Relations and European Integration
Department
23 Suur-Karja Street
EE-15076 Tallinn
Tel. (372) 62 82 228
Fax (372) 62 82 320
E-Mail: eike.eller@kul.ee

Ungarn

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Ungarn
KultúrPont Iroda
Attila Zongor
Kazinczy u. 24-26
HU-1075 Budapest
Ungarn
Tel. (36-1) 413 75 65
Fax (36-1) 413 75 74
E-Mail: info@kulturpont.hu
<http://www.kulturpont.hu>

Island

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Island
Svanbjörg Einarsdóttir
Túngata 14
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 562 63 88
Fax (354) 562 71 71
E-Mail: ccp@iff.is
<http://www.centrum.is/ccp>

Lettland

Frau Ilona Grodska
Consultant of EU programme „Culture 2000“
Kulturministerium
11a K. Valdemara Str.
LV-1364 Riga
Tel. (371) 722 83 30
Fax (371) 722 79 16
E-Mail: Ilona.Grodska@km.gov.lv

Litauen

Europos kultūros programų centras/Lithuanian CCP
Agne Martikonienė
J. Basanaviciaus, 5
LT-2600 Vilnius
Tel. (370) 261 29 21
Fax (370) 262 31 20
E-Mail: agne@durys.org
<http://www.durys.org>

Norwegen

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Norwegen
Herr Jean Yves Gallardo
Grev Wedels plass 1
N-0151 Oslo
Tel. (47) 22 47 83 30
Fax (47) 22 33 40 42
E-Mail: jean-yves.gallardo@kulturrad.dep.no
www.kulturrad.no

Polen

Herr Pawel Wyszomirski
Institut für das nationale Erbe/Instytut Dziedzictwa Narodowego
ul. Nowogrodzka 44 m. 7
00-695 Warszawa
Polen
Tel./Fax (48) 022 626 94 01/626 94 02/626 94 03
E-Mail: ccp@idn.pl
idn@idn.pl
<http://www.idn.pl>

Rumänien

Herr Vladimir Simon — Direktor
Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Rumänien
Piata Presei Libere 1
RO-71341 Bukarest
Tel./Fax (401) 224 37 67
E-Mail: simon@eurocult.ro
<http://www.eurocult.ro>

Slowakische Republik

Bozena Kriziková
Kulturministerium
Abteilung für europäische Integration
Nám. SNP c. 33
SK-813 31 Bratislava
Tel. (421) 259 39 13 23
Fax (421) 254 41 55 34
E-Mail: bozena_krizikova@culture.gov.sk

Slowenien

Kontaktstelle für Kulturangelegenheiten in Slowenien
Mateja Lazar
SCCA, Centre for Contemporary Arts — Ljubljana
(SCCA-Ljubljana)
Vegova 8
SI-1000 Ljubljana
Tel. (386) 14 26 21 92
Fax (386) 14 25 47 34
E-Mail: ccp@scca-ljubljana.si
<http://www.scca-ljubljana.si/ccp/>